

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 32/09 B

L 7 AL 6059/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AL 4789/06 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt A beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Beschwerdeführer formuliert zwar Fragen zu verschiedenen Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), die nach seiner Auffassung über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung haben sowie klärungsbedürftig und klärungsfähig sind. Es fehlt jedoch an hinreichenden Darlegungen nach den Maßstäben des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 5 Für die einzelnen Fragen gilt Folgendes:
- 6 1. "Sind nach § 77 Absatz 1 Nr. 3 SGB III in Verbindung mit § 85 SGB III zugelassene Weiterbildungsmaßnahmen, die nach landesrechtlichen Vorschriften nicht um ein Drittel verkürzt werden können und deren Inhalt wegen der unzulässigen Verkürzung mit der Ausbildung im Sinne von § 60 Absatz 1 SGB III nahezu identisch ist von der Förderung nach §§ 77 ff SGB III ausgeschlossen?"
- 7 Bei dieser Frage ist im Hinblick auf die Formulierung "nahezu identisch" bereits nicht ersichtlich, wie sie mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (vgl Beschluss des Senats vom 11. Februar 2009, B 11 AL 101/08 B, juris, RdNr 4). Unabhängig davon fehlt es an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. Die Beurteilung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, hat auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 39;



Beschluss des Senats vom 20. August 2007, B 11a AL 159/06 B). Der relevante Sachverhalt muss in der Beschwerdebegründung in einer Weise dargestellt werden, dass das Bundessozialgericht (BSG) allein aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers zur Beurteilung in der Lage ist, ob die Revision zuzulassen ist (vgl. ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 62). Insoweit fehlen schlüssige Ausführungen, inwieweit es nach den vom Landessozialgericht (LSG) getroffenen tatsächlichen Feststellungen auf die Beantwortung der Frage ankommt. Der Beschwerdeführer gibt bei seiner Sachverhaltsdarstellung die Entscheidungsgründe des LSG nur auszugsweise wieder (vgl. S 3 und 5 ff der Beschwerdebegründung vom 29. April 2009). Soweit das LSG nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers entscheidend auf die vermittelten Lerninhalte abgestellt hat, kann aus der Beschwerdebegründung nicht nachvollzogen werden, welche genauen Feststellungen das LSG hierzu getroffen hat. Deshalb kann nicht beurteilt werden, ob der Fall des Klägers über die angegebene Rechtsprechung des BSG (insbesondere Urteil vom 27. Januar 2005, B 7a/7 AL 20/04 R, SozR 4-4300 § 77 Nr 2) hinaus noch Klärungsbedarf aufwirft.

- 8 2. "Ist eine angemessener Berufserfahrung zur Abgrenzung einer Ausbildung von einer Weiterbildung im Sinne von § 77 SGB III erforderlich, wann ist die Berufserfahrung angemessen und muss sich die Berufserfahrung auf den angestrebten Beruf beziehen?"
- 9 Auch insoweit enthält die Beschwerdebegründung keine geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. Abgesehen davon, dass offen bleibt, von welcher genauen Fassung des § 77 SGB III der Beschwerdeführer ausgeht (vgl. die ab 1. Januar 2005 geltende Fassung nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003, BGBl I 2848), wird auch im Zusammenhang mit dieser Frage nicht der Klärungsbedarf auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG dargestellt. Da das LSG - wie die Beschwerdebegründung deutlich macht - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG davon ausgegangen ist, dass § 77 Abs 2 SGB III erkennbar auf eine angemessene Berufserfahrung als Grundlage einer beruflichen Weiterbildung abstellt, und da das LSG in tatsächlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles entschieden hat, ist auch nicht ersichtlich, wie die Frage nach Erforderlichkeit oder Angemessenheit einer Berufserfahrung in allgemeiner Form beantwortet werden könnte.
- 10 3. "Belegt die Genehmigung nach § 77 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III in Verbindung mit § 85 SGB III durch die fachkundige Stelle im Sinne von § 85 Absatz 1 SGB III nicht, dass die zugelassene Maßnahme durch den §§ 77 ff. SGB III förderungsfähig ist?"
- 11 Bei dieser Fragestellung bleibt zunächst unklar, ob sie sich unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des LSG überhaupt stellt. Denn nach dem Beschwerdevorbringen war einerseits das LSG der Meinung, dass die von der Zertifizierungsstelle ausgesprochene Zulassung die



Maßnahme nicht per se als Weiterbildungsmaßnahme qualifiziere, da das keine Fragestellung der Zulassung sei. Andererseits schließen die Formulierungen der Beschwerdebegründung aber auch die Möglichkeit ein, dass nach Meinung des LSG eine Genehmigung durch eine fachkundige Stelle zwar grundsätzlich die Förderungsfähigkeit "belegt" oder "indiziert" (vgl. Seite 8 der Beschwerdebegründung vom 29. April 2009), dass jedoch die Frage der Bindung des Gerichts offen bleibe.

- 12 Selbst wenn jedoch die Frage auf die Problematik der Bindung ausgerichtet sein sollte, fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Denn der Beschwerdeführer macht nicht deutlich, inwiefern mit der Entscheidung der Zertifizierungsstelle - ihre Bindungswirkung unterstellt - zugleich mit bindender Wirkung entschieden ist, dass eine Maßnahme für den einzelnen Arbeitnehmer die rechtliche Qualität einer Weiterbildungsmaßnahme hat. Soweit der Beschwerdeführer die Entscheidung des Senats vom 5. Juni 2003, B 11 AL 59/02 R, SozR 4-4300 § 86 Nr 1, sowie die Kommentierung von Olk in NK-SGB III, § 84 RdNr 14 und 18, anführt, ergibt sich hieraus keine schlüssige Auseinandersetzung mit der Rechtsauffassung des LSG. Denn das Urteil vom 5. Juni 2003 betrifft eine frühere Fassung des § 86 SGB III, der sich auf eine Entscheidung des Arbeitsamts (nicht einer Zertifizierungsstelle) bezog, und die angegebenen Kommentarstellen behandeln nicht die streitgegenständliche Problematik einer möglichen Bindung an die Entscheidung der Zertifizierungsstelle bezüglich der Anerkennung einer Maßnahme als Weiterbildungsmaßnahme iS des § 77 Abs 1 Satz 1 SGB III.
- 13 4. "Ist § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB III so auszulegen, dass neben den Ausbildungskosten auch der Lebensunterhalt des Auszubildenden während des dritten Ausbildungsjahres sichergestellt sein muss und diese Kosten nicht eigenfinanziert werden können?"
- 14 Zu dieser Frage ist die Klärungsfähigkeit iS von Entscheidungserheblichkeit (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5) nicht dargelegt. Wenn nämlich das BSG die Revision bereits auf der Grundlage des vom LSG als entscheidungserheblich zugrunde gelegten rechtlichen Gesichtspunkts (Verneinung der Voraussetzungen einer Weiterbildungsmaßnahme) entscheiden könnte, insoweit aber ein Zulassungsgrund nicht hinreichend dargelegt ist, fehlt es an der Voraussetzung, dass im Revisionsverfahren über die gestellte Rechtsfrage entschieden werden müsste.
- 15 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

